Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3759

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 60/72

Bonn, den 7. September 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), die

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/72 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen)

mit Begründung.

Die Verordnung wurde am 26. August 1972 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 873 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/72 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zur Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „373 000 t" ersetzt durch: „639 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" für das Kalenderjahr 1972 ein zolllfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1971.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1971 wurde zunächst durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/72 — Zollkontingent 1972 für Bananen) vom 22. Dezember 1971 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 373 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1971 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls die Kontingentsmenge auf insgesamt 639 000 t (389 000 t Grundkontingent + 250 000 t Erhöhung) erhöht. Die in Nummer 6 des oben angeführten Protokolls geforderten Voraussetzungen sind erfüllt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents für das Kalenderjahr 1972 wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 1334